



Kinderschutz e.V.

**Kinderrecht(e) im Alltag –
Kinderrechte in die Landesverfassung aufnehmen
und was das für Auswirkungen hat?**

Statement zum
Sondergipfel
10. bis 11. November 2008

- es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich über Kinderrechte im Alltag sprechen werde und über die Frage, ob Kinderrechte in die Landesverfassung von Berlin aufgenommen werden sollen, erlauben Sie mir drei Vorbemerkungen.

Zum einen: Ich bin kein Jurist. Deshalb erwarten Sie bitte keinen juristischen Fachvortrag. Vielmehr werde ich – und das ist Bemerkung zwei – mit meinem Beitrag quasi szenisch und exemplarisch über die Kinder-, Jugend- und Elternrechte schwenken, die sich aus dem SGB VIII ergeben und darüber, wie im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe mit diesen umgegangen wird. Schließlich – Vorbemerkung drei: Auch wenn der Titel meines Beitrags mit „Kinderrechte im Alltag“ überschrieben ist, so meine ich mit Kinderrechte immer auch die Rechte der Jugendlichen und deren Eltern und die Rechte der jungen Erwachsenen. Etwaige Unschärfen in der Formulierung bitte ich der Zeit geschuldet zu entschuldigen.

1. Welche Rechte haben junge Menschen und ihre Familien aus der Perspektive des SGB VIII?

Die sich für junge Menschen und ihre Familien aus Grundgesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch und Sozialgesetzgebung ergebenden relevanten Rechtsnormen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Junge Menschen haben ein Recht auf Schutz.
3. Junge Menschen und ihre Familien haben ein Recht auf Information und Beteiligung.
4. Junge Menschen und ihre Familien haben ein Recht auf Leistungen, u.a. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem SGB VIII.

Zu den einzelnen Punkten gäbe es hinlänglich Vielfältiges zu sagen. Ich beschränke mich im Folgenden auf einige wesentliche Merkmale. Nicht eingehen werde ich auf Grundrechte wie das Recht auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG), das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung und Ausbildung, die es außerdem gibt und die der Vollständigkeit halber zumindest benannt sein sollten.

Kinderschutz e.V.
Geschäftsstelle

Liebherrstraße 5
80538 München
www.kinderschutz.de

Tel. (089) 23 17 16 -0
Fax (089) 23 17 16 -9969
info@kinderschutz.de

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 7818300 (BLZ 700 205 00)
Steuernummer 143/218/00514
Amtsgericht München VR 7605

Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband
LV Bayern e.V.



1.1 Recht auf Förderung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Konkretisiert bedeutet dieses Recht

- Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung (Abs. 3)
- Recht auf Vermeidung oder Abbau von Benachteiligungen (Abs. 3)
- Recht auf Erhalt oder Schaffung von positiven Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (Abs. 3)
- Recht auf Pflege und Erziehung (durch die Eltern), und dass darüber „gewacht“ wird (Art. 6 Abs. 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII)
- Recht darauf, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden (§ 1 SGB VIII Abs. 3)

Zu betonen ist, dass insbesondere das Recht von jungen Menschen auf Pflege und Erziehung, wie es das Grundgesetz formuliert, ein Recht ist, dass die Eltern zu verwirklichen haben.

1.2 Recht auf Schutz

Was aber nützt einem jungen Menschen ein Recht auf Entwicklung und Förderung, wenn seine Unversehrtheit in Frage steht. Deshalb ist die Förderung eines jungen Menschen nicht losgelöst zu betrachten von seinem Recht auf

- Achtung und Schutz seiner Würde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
- Schutz vor Benachteiligung und Bevormundung wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung und Rasse, seiner Sprache, Heimat und Herkunft, seines Glaubens und seiner religiösen oder politischen Anschauungen sowie einer ggf. bestehenden Behinderung (Art. 3 Abs. 3 GG)
- Schutz vor Gefahren für sein Wohl (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)
- Schutz vor Verwahrlosung (Art. 6 Abs. 3 GG).

Und schließlich hat ein junger Menschen auch Recht auf Schutz vor seinen Eltern, wenn diese in ihrer Erziehungspflicht „versagen“ (Art. 6 Abs. 3 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII).

1.3 Recht auf Leistungen u.a. nach dem SGB VIII

Wie bereits gesagt ist es das vornehmliche Recht und damit die vornehmliche Pflicht der Eltern, für die Entwicklung ihres Kindes zu sorgen. Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung ihres Kindes an das Jugendamt wenden zu dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB VIII).

Dort, wo Eltern ihren Erziehungsauftrag aus welchen Gründen auch immer nicht alleine bewältigen können – was an sich keine Schande ist –, haben Eltern und damit die jungen Menschen Anspruch auf Leistungen u.a. nach dem SGB VIII. Welche Leistungen dies im Einzelnen sind, würde den Rahmen sprengen und ist für heute auch nicht relevant. Vielmehr muss betont werden, dass dieses Recht auf Leistung jedoch nur verwirklicht werden kann, wenn auch die strukturellen Bedingungen derart gestaltet sind, dass Leistungen auch im Bedarfsfall angeboten werden können. Daher hat jeder junge Mensch ein Recht



- auf geeignete (qualifizierte) Einrichtungen (§ 45 SGB VIII ff.)
- darauf, dass die für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII Abs. 2)
- darauf, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet wird (§ 79 SGB VIII Abs. 2)

1.4 Recht auf Information und Beteiligung

Sofern junge Menschen und Eltern Leistungen des SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, sollen oder müssen sie Informations- und Beteiligungsrechte haben:

- Junge Menschen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)
- Sie und ihre Eltern haben das Recht, zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe, die sie erhalten sollen, zu äußern; und: sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. (§ 5 Abs. 1 SGB VIII)

Wenn es sich bei der in Frage kommenden Leistung um eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) handelt, haben der junge Mensch und seine Eltern

- ein Recht auf Beratung und Hinweise über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und zwar vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang dieser.
- Wenn die Hilfe für eine längere Zeit geleistet werden soll, haben sie ein Recht darauf, dass Entscheidungen über die Ausgestaltung der Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.
- Sie haben ein Recht auf die gemeinsame Aufstellung eines Hilfeplans, in dem der Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen beschrieben sind. Sie haben Recht darauf, dass regelmäßig geprüft wird, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist.
- Schließlich haben junge Menschen ein Recht darauf, dass andere Personen, Dienste oder Einrichtungen bei der Aufstellung des Hilfeplans sowie bei dessen Überprüfung beteiligt werden, sofern diese bei der Durchführung der Hilfe tätig werden.

Soweit der grobe Blick in die Gesetzbücher.

2. Kinderrechte im Alltag

Wie steht es nun um diese Kinderrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe? Wie steht es um diese Rechte in der Praxis? – Vielleicht fallen Ihnen zu den genannten Stichworten ja selbst einige Beispiele ein bzw. Sie erkennen diese wieder.

Meine Frage lautet: Wo werden Kinderrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe verletzt?

Meine Antwort: Kinderrechte werden verletzt,

1. wenn sich junge Menschen nicht in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden (können)
2. wenn Eltern und damit junge Menschen keine geeignete Hilfe erhalten



3. wenn Eltern und damit junge Menschen nicht an der Erschließung der notwendigen und geeigneten Hilfe beteiligt werden
4. wenn sich Kinder- und Jugendhilfe auf die so genannten Pflichtleistungen beschränkt
5. wenn Fachkräfte die Möglichkeiten ihres Handwerks nicht nutzen.

2.1 ... wenn sich junge Menschen nicht in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden (können)

Was sich so einfach liest – nämlich, dass sich Eltern und junge Menschen in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden dürfen – erweist sich in der (Verwaltungs-)Praxis als hehres Ziel. Denn: Sich an das Jugendamt wenden dürfen setzt voraus, dass jeder weiß, dass es das Jugendamt überhaupt gibt und dass jeder weiß, wo das Jugendamt zu finden ist.

Was tun Kommunen dafür, dass JEDE Bürgerin und JEDER Bürger um die Antwort auf diese beiden Fragen weiß, unabhängig von Bildungsniveau, unabhängig vom Migrationshintergrund, unabhängig vom Zugang zu (elektronischen) Informationsmedien?

Es ist an sich keine Schande, dass das Jugendamt ein Amt ist, dass Jugendämter Bestandteil der öffentlichen Verwaltung sind. Doch – und das weiß jede und jeder von uns – sich in der öffentlichen Verwaltung auszukennen, ist kein Kinderspiel. Wer sich aber nicht auskennt, der kann auch sein Recht nicht wahrnehmen.

Es muss angenommen werden, dass die Mehrheit – insbesondere die Mehrheit der Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe – sich eben gerade nicht auskennt. So wird ihr Recht unterwandert, weil die Schwelle des Zugangs zu Information und Beratung (durch das Jugendamt) wohl eher hoch ist, weil sich Bürgerinnen und Bürger eben nicht auskennen, weil es keine Lotsen im Alltag der Menschen gibt, die ihnen helfen, sich zurechtzufinden.

Um näher bei den Menschen zu sein, wurde die Sozialverwaltung in München dezentralisiert. Jede Bürgerin und jeder Bürger findet den für ihre und seine Angelegenheiten Zuständigen im sogenannten Sozialbürgerhaus, das sich im Stadtbezirk selbst befindet. Eine gute Sache. Doch wer in ein solches Sozialbürgerhaus eintreten will, der muss als erstes am, bei einer Privatfirma angestellten, Security vorbei um dann am Infoschalter erstmal einen Grundantrag auszufüllen, bevor sie oder er durchgelassen wird, um sein Recht auf sich JEDERZEIT und in allen Angelegenheiten an das Jugendamt wenden zu dürfen in Anspruch nehmen zu können.

Nicht selten wird dieses Recht dadurch vereitelt, dass die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt eben keine (jeder)zeit haben – wie sollten sie auch, bei der personellen Ausstattung, die man ihnen zugesteht.

Schließlich: Wie verhält es sich um die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, sich an das Jugendamt zu wenden, das dazu da ist, ein Kind aus der Familie zu nehmen, wenn es geschlagen wird oder hungern muss? So die Selbstdarstellung im Einbürgerungstest der Bundesrepublik Deutschland (Frage 258). Den Schutzauftrag des Jugendamtes will ich hiermit nicht in Frage stellen. Aber ist dieser Schutzauftrag wirklich der zentrale Aspekt, den es derart hervorzuheben gilt? Führt diese Selbstdarstellung nicht eher zu der Grundhaltung, dass man mit einem solchen Amt besser nichts zu tun haben sollte? An ein solches Amt soll ich mich mit all meinen Angelegenheiten jederzeit wenden?



2.2 ... wenn Eltern und damit junge Menschen nicht die geeignete Hilfe erhalten

Eine geeignete Hilfe muss sich am Bedarf im Einzelfall orientieren, sonst wäre sie weder verhältnismäßig noch geeignet. Entscheidend sind die einzelfallbezogenen Parameter „geeignet“ und „notwendig“. In der Praxis und in Anbetracht des allgemeinen Sparen-Müssens sind jedoch die Steuerungsparameter und Paradigmen, die für die „geeignete“ Hilfe gesetzt werden, andere:

Gesteuert wird beispielsweise über den Versorgungsrichtwert. Eine Kennzahl die festlegt, wie viele Kinder gleichzeitig stationär untergebracht werden dürfen. Dies führt zu einem Drehtüreffekt, ähnlich wie in der überfüllten Diskothek: Erst wenn ein Gast gegangen ist, kann der nächste hineingelassen werden. Wer so handelt oder seine Mitarbeiter/innen anweist, so zu handeln, begeht unterm Strich Rechtsbruch, denn das Recht auf eine geeignete Hilfe kann und darf nicht unter dem Vorbehalt einer finanziellen Grenze stehen.

Grundsätze wie die, dass ambulante Hilfen stationären Hilfen vorzuziehen sind und dass die Unterbringung eines Kindes wohnortnah erfolgen sollte, sind fachlich geboten und richtig. Doch ihnen liegt die Gefahr inne, dass diese Grundsätze über dem Grundsatz der Geeignetheit der Hilfe stehen. Nicht jede geeignete Hilfe ist wohnortnah verfügbar. Nicht in jedem Fall ist eine ambulante Hilfe geeigneter als eine stationäre.

Geeignete Hilfen im Einzelfall anbieten zu können, setzt schließlich voraus, dass die Angebotslandschaft in einem notwendigen Maße sowohl ausreichend spezialisiert als auch flexibel sein muss, um auf die individuellen Bedürfnisse junger Menschen auch geeignete Antworten geben zu können. Und: Es muss ausreichend Angebote geben. D.h. nicht jeder Platz ist und kann zu jeder Zeit ausgelastet sein. Ein gewisses Maß an „Vorratshaltung“ ist notwendig, damit dem Anspruch auf Geeignetheit von Hilfen Rechnung getragen werden kann.

Noch ein Wort zur Frage von Flexibilität der bzw. innerhalb der Hilfen: Weil geeignete Hilfen sich an der individuellen Lebenslage des Menschen orientieren müssen, müssen Hilfen in ihrer Ausgestaltung auch flexibel sein. Zur Frage der Flexibilität gehört auch, dass im Einzelfall Leistungen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen miteinander kombiniert werden können müssen. Es könnte auch sein, dass zur Verwirklichung der geeigneten Hilfe ggf. sogar Leistungen unterschiedlicher Anbieter miteinander kombiniert werden müssen. In der Praxis ist dies jedoch außerordentlich schwer, denn die in der öffentlichen Verwaltung Handelnden glauben bzw. machen glaubhaft, dass eine sogenannte „Doppelfinanzierung“ schlichtweg nicht möglich sein, was so nicht stimmt. Richtig ist sicherlich, dass die Kosten einer Hilfe immer auch angemessen sein müssen. Angemessenheit aber richtet sich nach dem festgestellten Unterstützungs- und Förderbedarf und nicht danach, ob über dem Bescheid, der die Hilfe begründet, ein, zwei oder drei Paragraphen stehen oder die Leistungen von einem oder mehreren Trägern erbracht werden muss.

2.3 ... wenn Eltern und damit junge Menschen nicht an der Erschließung der Hilfe beteiligt werden

Eltern und junge Menschen müssen an der Erschließung der für ihre Situation geeigneten Hilfe beteiligt werden. Beteiligung bedeutet Mitsprache, Mit-Gestaltungsmöglichkeit; Beteiligung bedeutet auch mal zu Dingen Nein sagen dürfen und können. Beteiligung setzt voraus, dass der junge Mensch oder seine Eltern verstehen, um was es geht.



Wenn jedoch die Vorstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Jugendamt darüber, was im Einzelfall zu tun ist, ausschließlich auf dem reichhaltigen Erfahrungsschatz nach dem Motto „Wir wissen schon, was richtig ist!“, „Das kennen wir schon!“, „Das ist ein klassischer Fall von ...“ beruht, wird Beteiligung schwierig.

Ganz ehrlich: DEN klassischen Fall gibt es weder in der Erziehungshilfe noch anderswo, wo es um menschliche Schicksale und Lebenslagen geht.

Zu fragen ist auch, wie Konzepte aussehen, um Menschen zu erreichen, die vielleicht einem anderen Kulturkreis entstammen, die zwar bereits der deutschen Sprache ein wenig mächtig sind, die sich aber schwer tun mit unserer sehr verwaltungsorientierten Sprache. Was ist mit Menschen, die aufgrund ihres Intellektes oder Bildungshintergrundes der in aller Regel auf Sprache basierenden Methoden eines Gespräches nicht gewachsen sind? Wie sieht hier Beteiligung aus?

2.4 ... wenn sich Kinder- und Jugendhilfe auf die so genannten Pflichtleistungen beschränkt

Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Praxis der Jugendhilfe wird unterschieden zwischen so genannten freiwilligen Leistungen und Pflichtleistungen. Wenn die Not in einer Familie derart groß ist, dass die Unterbringung eines Kindes in einem Heim notwendig wird, dann wäre dies eine solche Pflichtleistung. Gehen wir mal davon aus, dass diese Leistung dann auch tatsächlich gewährt und finanziert wird. Je mehr solche Pflichtleistungen aber erbracht werden müssen, desto weniger Geld bleibt übrig für die sogenannten freiwilligen Leistungen. Bei diesen freiwilligen Leistungen handelt es sich aber in aller Regel genau um solche Leistungen, die (im präventiveren Sinne) dafür sorgen sollten, dass junge Menschen erst gar nicht in den Brunnen fallen.

§ 1 SGB VIII spricht eine gänzlich andere Sprache. Die dort formulierten Ziele beschränken sich nicht nur auf eine Art „Notfallversorgung“, sie gehen darüber hinaus. Demnach hat jeder junge Mensch auch ein Recht auf die sogenannten freiwilligen Leistungen des SGB VIII: Jugendarbeit (§ 11), Förderung der Jugendverbände (§ 12), Jugendsozialarbeit (§ 13), erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Und: Zu diesen Rechten zählt auch das Recht jedes jungen Menschen auf Bildung.

Es ist fast schon pervers, wenn zur Verhinderung, dass junge Menschen überhaupt in den Brunnen fallen, weniger Geld zur Verfügung steht als für diejenigen, bei denen bereits ein individueller Hilfebedarf entstanden ist. Der Gesetzgeber wollte sicherlich kein Entweder-Oder. Er wollte ein Sowohl-als-auch.

2.5 ... wenn Fachkräfte die Möglichkeiten ihres Handwerks nicht nutzen

Es bräuchte keine Rechtedebatte, wenn die im System der Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung junger Menschen Tätigen das tun würden, was man von ihnen als Fachkräfte auch erwarten muss: Ihr Handwerk nach allen Regeln der Kunst anwenden. Das gelernte Handwerk hört nicht auf bei einer guten Gesprächsführung, bei der Fähigkeit, sich in die Situation von Menschen einzufühlen oder zielorientiert Methoden anzuwenden. Zum guten Handwerk gehören auch Handlungssicherheit und Handlungsfähigkeit im übergeordneten (rechtlichen) Sinne. Ein Handwerker kann sich auch nicht darauf beschränken, eine gute Arbeit beim Kunden abzuliefern. Er muss auch in der Lage sein, Rechnungen zu schreiben, seine Steuererklärung zu machen, er muss sich auskennen in den rechtlichen Rahmenbedingungen, und er muss sie anwenden können.



In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sieht dies bisweilen leider oft etwas anders aus. Was gut und „nett“ ist, das klappt in aller Regel, doch wenn es darum geht, auf ein sanktioniertes Verhalten auch die sich daraus ergebende notwendige Konsequenz zu ergreifen, sind weiche Knie keine Seltenheit. Dann gilt manchmal zu oft: Gnade vor Recht. Gnade vor Recht – im wahrsten Sinne des Wortes – ist eine immer wieder zu beobachtende Haltung in der Praxis pädagogischer Einrichtungen von der Kinderkrippe bis zur hochtherapeutischen Heimeinrichtung. Gnade vor Recht ist aber auch eine immer wieder zu beobachtende Haltung in den Jugendämtern und nicht zuletzt bei den Gerichten. Fördern macht sicherlich mehr Freude als Fordern, aber ohne Fordern kein Fördern. Wer konsequent handelt, macht sich sicherlich nicht immer beliebt. Beliebt sein ist nach meinem Verständnis von professionellem Handeln aber auch nicht sein Sinn und Zweck.

Junge Menschen und ihre Familien haben ein Recht darauf, dass Fachkräfte die Kunst ihres Handwerkes beherrschen und auch anwenden. Ein ggf. notwendiger Schuss vor den Bug, einmal weniger ein Auge zudrücken, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig eingreifen, Konsequenzen aussprechen und dann auch konsequent sein. Wenn dies zur Förderung und Unterstützung des jungen Menschen und/oder seiner Familie notwendig ist, dann haben sie auch ein Recht darauf, dass so gehandelt wird.

3. Denkanstöße

Die Auswahl meiner Beispiele macht eines deutlich:

Rechte von Kindern und Jugendlichen sind meines Erachtens nach keine Verfassungsfrage. Die Beschäftigung mit der Verfassungsfrage halte ich eher sogar für verdächtig im Sinne einer Pseudodiskussion. Die Fragen, die wir klären müssen, die Aufgaben, die anstehen, sind andere. Ob junge Menschen zu ihrem Rechte kommen ist eine Frage des Handelns und zwar auf den unterschiedlichen Ebenen: Politik, Verwaltung, Träger, jeder einzelnen Bürgerin bzw. jedes einzelnen Bürgers.

Ich bin davon überzeugt, dass wir alle rechtlichen Möglichkeiten bereits haben. Wir brauchen keine Verfassungsdiskussion. Vielmehr brauchen wir ein verändertes Handeln in der und um die Kinder- und Jugendhilfe herum.

Meine vorangegangenen Ausführungen sind Ihnen hoffentlich hilfreich bei der Überprüfung Ihres eigenen Handelns. Vielleicht helfen Ihnen auch die nachfolgenden Denkanstöße für eine veränderte und hoffentlich „bessere“ Kinder- und Jugendhilfe in Berlin:

Denkanstoß 1: Zeit lassen und Antworten finden auf die Frage „Was wollen wir?“

Was grundsätzlich gilt, gilt auch für eine gelungene Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Wir müssen uns positionieren: Was sind uns junge Menschen und deren Familien wert? Und: Wieviel wert sind sie uns? Ich plädiere dafür, auf diese Frage nicht allzu schnell zu antworten. Lassen wir uns lieber etwas Zeit.

Dafür, dass wir uns ruhig etwas Zeit gönnen und lassen können, sprechen im Wesentlichen zwei Gründe:



Grund eins: Vieles funktioniert, vieles funktioniert gut. Es geht um Weiterentwicklung und eben nicht um schnelle Antworten; das tun nur diejenigen, die Handlungsfähigkeit bei eigener Ahnungslosigkeit demonstrieren wollen. Dass wir vor einem Desaster stehen, ist schlicht und einfach falsch. Das sind medial vermittelte Katastrophen, die es so nicht gibt.

Bevor ich diese Annahme begründe, muss eines vorweggeschickt werden: Jedes vernachlässigte Kind, jeder Kindstötungsfall ist ein gesellschaftlicher Skandal. Jedes getötete Kind ist ein Kind zu viel.

Was uns medial vermittelt wird und was regelmäßig in gesetzgeberischen Aktionismus mündet, wie zuletzt bei der Einführung des § 8a SGB VIII oder beim Inslebensrufen von Frühwarnsystemen, sieht in der Wirklichkeit ganz anders aus: Seit 25 Jahren gehen die Fälle von Kindstötungen bei Kindern unter 5 Jahren kontinuierlich zurück; von über 70 auf aktuell unter 50. Gleichzeitig steigen die Zahlen von Inobhutnahmen von Jahr zu Jahr. Dies zeigt doch, dass unsere Systeme schon ganz gut aufgestellt ist.

Zeit lassen können wir uns (zweitens) auch, weil die Klientel der Kinder- und Jugendhilfe bereits zu den Abgehängten in einer beschleunigten Gesellschaft zählt. Die, die bereits abgehängt sind, die holen die Zeit sowieso nicht mehr auf. Unser Auftrag ist es deshalb dafür zu sorgen, dass wir Nischen finden für die „Langsamen“, Nischen, in denen sie zurechtkommen. Helfen wir ihnen lieber, sich der Beschleunigung gegenüber zu verweigern. Vielleicht schaffen wir auf diese Weise neue oder andere Werte, bzw. besinnen uns zur Umkehr.

Hören wir auf, daran zu glauben und es unserer Zielgruppe zu versprechen, dass sie es irgendwie doch schaffen, wieder Anschluss zu finden. Wer das glaubt und wer das verspricht, lügt.

Ich plädiere für einen ausführlichen Wertediskurs. Der aber braucht Zeit. Am Ende kann aus meiner Sicht nur eine Antwort stehen: Junge Menschen sind unsere Zukunft. Und wir haben die Pflicht, ALLES dafür zu tun, dass sie zu ihrem Recht auf Zukunft kommen, d.h. Förderung und Schutz!

Denkanstoß 2: Gleichgewicht im System Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe beginnt zu spät. Wenn uns junge Menschen und deren Familien etwas wert sind, dann brauchen wir ein System des „Sowohl-als-auch“. Das SGB VIII ist kein „Feuerwehreinsetzplan“. Es ist ein Leistungsgesetz mit dem Ziel der Förderung junger Menschen und ihrer Familien. Wir brauchen ein ausgewogenes Konzept von Prävention und Intervention. Wir brauchen sowohl die generalisierte (sozialräumlich organisierte) und eher präventiv wirkende Jugendhilfe als auch hochgradig spezialisierte intervenierende Angebote.

Denkanstoß 3: Orientierung am Einzelfall

Bezogen auf die Arbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe-Klientel brauchen wir einen Haltungswechsel: Die Entscheidung über die geeignete Hilfe muss sich am Willen der Klientel orientieren und nicht am wohlgemeinten Sachverstand der Fachkräfte. Wir müssen unser Handwerk nutzen und einsetzen, um quasi wie eine Hebamme unserer Klientel bei der Geburt ihres Willens zu helfen und sie dann darauf verpflichten.



Denkanstoß 4: Organisation der sozialen Dienste

Förderung von jungen Menschen beschränkt sich nicht nur auf Erziehungsfragen. Förderung von jungen Menschen bedeutet Erziehung, Bildung, Teilhabe am (kulturellen und gesellschaftlichen) Leben. Wir müssen die Grenzen der unterschiedlichen Systeme überwinden.

Dies wird nur gelingen, wenn alle Bereiche der Betreuung, Beratung, Erziehung und Bildung von jungen Menschen und deren Familien aus einer Hand gesteuert werden: Kindertagesbetreuung, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Freizeit, Kultur, Sport.

Ein Blick in die Organisationsstruktur von Landes- und Kommunalverwaltung zeigt, dass wir hiervon noch weit entfernt sind.

Denkanstoß 5: Verantwortung

Wir brauchen eine neue Kultur der Verantwortung (und zwar nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe). Jeder und jede muss von der Maxime geleitet sein, dass Kinder und Jugendliche das höchste Gut unsrer Gesellschaft sind und dass das Gemeinwesen für ihre Entwicklung verantwortlich ist.

Die Verantwortung der Kindergärtnerin endet ebenso wenig an der Gruppentüre, wie die der Lehrkraft an der Klassentüre. Die Verantwortung des Kinderarztes endet ebenso wenig an der Praxistüre, wie die der Erziehungsberatungsstelle am Ende des Beratungsgesprächs.

Es bedarf der hohen Kunst der Sozialen Arbeit, um Netzwerke gut zu spannen und um mit ihren Methoden die gegenseitigen Vorbehalte der unterschiedlichen Berufsgruppen zu überwinden.

Verantwortung kommt auch dort zum Ausdruck, wo öffentliche und freie Träger gemeinsam an einem Strang ziehen. Partnerschaftlichkeit kann gelebt werden, auch wenn es rollenbedingt immer mal wieder klemmt.

Schließlich ist Verantwortung auch eine Bürger/innen-Pflicht. Die beginnt bereits dort, wo wir nicht zuschauen, wenn eine Mutter ihrem Kind erlaubt, mit den Straßenschuhen auf der Sitzbank in der U-Bahn herumzuturnen. Verantwortung heißt, sich (fürsorgend) zu trauen nachzufragen, wenn das Kind des Nachbarn nachts ständig schreit.

Denkanstoß 6: Soziale Arbeit als professionelles Handwerk verstehen und verkaufen

Das, was unsere Kolleginnen und Kollegen Tag für Tag leisten, ist gute Arbeit; egal ob beim öffentlichen oder bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Wir müssen jedoch akzeptieren, dass sich die Erfordernisse im (politischen) Alltag verändert haben und weiterhin verändern. Wir müssen uns (nicht nur deshalb) besser verkaufen. Wir müssen besser werden:

Wir müssen in Zukunft Antworten geben können auf die Frage, wie unsere Arbeit wirkt. Und wir müssen die Wirkung unserer Arbeit nachweisen. Wirksamkeit unserer Arbeit ist messbar; mit wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen. Im Idealfall entwickeln freie und öffentliche Träger diese Instrumente gemeinsam.



Denkanstoß 7: Ohne die notwendigen Ressourcen geht es nicht

Wenn uns junge Menschen und ihre Familien das wert sind, was sie uns wert sein sollten, dann brauchen wir ein Investitionsprogramm des Sozialen: Eine bessere Ausstattung der Jugendämter und Sozialdienste, eine bessere Ausstattung der Schulen u.a. auch mit Jugendhilfeleistungen und ausreichend finanzielle Mittel für sowohl die so genannten freiwilligen aber auch für die Pflichtleistungen.

Die Sozialdienste müssen wieder Zeit haben, für die Menschen da zu sein. Jede Bürgerin und jeder Bürger muss „seinen“ Sozialdienst persönlich kennen. Dem Jugendamt muss es möglich sein, aktiv auf die Menschen zugehen zu können. Es muss ihm ermöglicht werden, sich aus der Lethargie des auf die Katastrophe Wartenden zu befreien und zum proaktiv Handelnden zu werden.

Denkanstoß 8: Wir haben alle (rechtlichen) Möglichkeiten, die wir brauchen

Wir brauchen keine neuen Gesetze. Wir müssen die rechtlichen Möglichkeiten, die es gibt, lediglich anwenden (lernen). D.h. wir müssen die Möglichkeiten kennen, und mit ihnen „spielen“ lernen. Wir müssen die Familiengerichte zu Verbündeten der Kinder- und Jugendhilfe machen und umgekehrt. Familiengerichte müssten nicht nur der letzte „Rettungsanker“ sein. Vielmehr können und sollten wir ihre Rolle im Gefüge der Gewaltenteilung zielgerichtet nutzen. Hierzu brauchen wir aber u.a. eine engere Zusammenarbeit der Systeme und deren Grundoffenheit und -bereitschaft hierzu. Und es bedarf funktionsfähiger Unterstützungssysteme für die Klientel der Kinder- und Jugendhilfe, die sie befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen.

4. Schlusswort

In meinem Referat sollte es eigentlich um die Verfassungsfrage gehen. Es tut mir leid, dass ich Ihre Erwartungen nicht erfüllen konnte. Zur Verfassungsfrage abschließend aber soviel:

Ich wurde deshalb eingeladen, weil ich aus Bayern komme, wo – so habe ich das zwischen den Zeilen gehört – wir schon weiter seien, was die Rechte von Kindern in der Verfassung anbelangt. Ich muss Ihnen aber sagen: Auch in der Bayerischen Verfassung steht letztlich – unterm Strich – auch nichts anderes als im Bundesrecht.

Wenn ich mir die Landesverfassung von Berlin anschau, dann beneide ich Sie eher, als dass ich denken könnte, wir seien in Bayern die Krone der Landesverfassungen. Ich denke da nur an verfasste Rechte für „andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“.

Es gibt Wichtigeres zu tun, als über die Verfassungsfrage nachzudenken. Wagen wir den Sprung hin zum Bekenntnis, dass das höchste Gut einer freiheitlichen Gesellschaft ihre jungen Menschen sind. Sie tragen eine Gesellschaft in ihre Zukunft. Sie müssten es uns wert sein, dass wir in Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten ihnen das geben, worauf Sie einen Anspruch haben: Ein Recht auf Zukunft!

Vielen Dank!

Norbert Blesch
Kinderschutz e.V.